

### Kleine Mitteilungen.

**Schaffung einer Zentralstelle für Bekanntgabe unsittlicher Literatur.** — Die kürzlich in München und Berlin stattgefundenen Prozesse gegen Schriftsteller und Verleger wegen Verbreitung unzüchtiger Schriften haben das Interesse auch nicht-buchhändlerischer Kreise erneut auf die unsittliche Literatur gelenkt und zu mannigfachen Auslassungen in der Presse Anlaß gegeben. Die Stellungnahme des Börsenvereins zur Schund- und Schmutzliteratur ist in verschiedenen Resolutionen und praktischen Maßnahmen gegen ihre Hersteller und Verbreiter so unzweideutig zum Ausdruck gekommen, daß nur böser Wille oder Unvernunft ihn noch mit dem Vorwurfe der Laxheit oder stillen Duldung belasten können. Während man aber rasch dabei ist, ihn der Engherzigkeit zu beschuldigen, wenn er einen Unterschied zwischen Buchhändlern und Buchbuchhändlern macht und eine reinliche Scheidung zwischen beiden erstrebt, rührt sich keine Hand, wenn ganz allgemein der Buchhandel doch mit dieser Literatur in Verbindung gebracht wird, obwohl der im Börsenverein organisierte Buchhandel mit ihrer Herstellung und Verbreitung so wenig etwas gemein hat wie die Kunst mit diesen Erzeugnissen eines skrupellosen Spekulantentums. Die große Menge wird freilich kaum in die verschiedene Wesenheit der beiden zeitlich zusammenfallenden Prozesse Semerau und Cassirer eindringen, obwohl schon ihr Ausgang: hier 8 Monate Gefängnis, dort Freisprechung bzw. 50 M. Geldstrafe, einen Unterschied aufweist, der nicht allein durch die lokalen Verhältnisse und die Zusammensetzung der Gerichtshöfe begründet ist. Saß man in dem einen Falle über ausgesprochene Pornographie zu Gericht, zu deren Verteidigung selbst die weitherzigsten Sachverständigen kein Wort der Entschuldigung vorzubringen wußten, so wird man im Falle Cassirer zu einer anderen Auffassung schon deswegen gelangen müssen, weil es sich hier um den Abdruck in einer ernsten künstlerischen Zeitschrift handelt und somit jedes Verstedspiel von vornherein ausgeschlossen war. Ob es gleichwohl notwendig war, das an sich unbedeutende Tagebuch Flauberts wieder auszugraben, wollen wir dahingestellt sein lassen.

Wichtiger als alle die Angriffe, wie sie auch anlässlich dieses Falles wieder in den Tageszeitungen auf den Buchhandel erfolgten, erscheint uns die Frage, wie sich der Sortimenter gegen die Beschuldigung der Verbreitung unsittlicher Literatur schützen kann, da er doch kaum in der Lage sein dürfte, jedes bei ihm bestellte Buch auf seinen Inhalt hin prüfen zu können. Gleichwohl ist auch er nach der neuen Fassung der Statuten mit dem Ausschlusse aus dem Börsenverein bedroht, wenn er sich fortgesetzter Verbreitung unzüchtiger Schriften schuldig macht, während früher von vereinswegen nur gegen den Verleger vorgegangen werden konnte. Selbst angenommen, daß ein Gericht von Standesgenossen kaum zu einer Verurteilung gelangen wird, wenn die Schuld nicht klar erwiesen ist, bleibt es eine peinliche Empfindung einem Verfahren ausgesetzt zu sein, das über jeden verhängt werden kann, dessen einziger Fehler lediglich in dem Mangel an Vorsicht besteht. Die zahlreichen an uns gelangenden Anfragen aus Sortimenterkreisen, ob das oder jenes Buch verboten sei, beweisen, daß bei aller Bereitwilligkeit, dem Publikum zu dienen, das Sortiment in 99 von 100 Fällen gar nicht daran denkt, diese Bereitwilligkeit auch auf verbotene Schriften auszuweiten und sich dadurch strafbar zu machen. Wie wir in unserer Kritik der Eingabe des Schutzverbandes der Postkartenindustrie an die Reichsregierung bereits hervorhoben (vgl. Nr. 145), kann die Errichtung einer Prüfungsstelle zur Begutachtung verdächtiger Bücher und Karten kaum als in den Kreis der Aufgaben der Regierung fallend angesehen werden. Wohl aber wäre die Schaffung einer Auskunftsstelle wünschenswert, um deren Zustandekommen sich die Regierung in der Weise verdient machen könnte, daß sie die in Frage kommenden Behörden anweist, die jeweils beschlagnahmten und verbotenen Bücher dahin zu melden. Das von dem Bureau des königlichen Polizeipräsidenten in Berlin herausgegebene Deutsche Fahndungsblatt erfüllt diese Aufgabe nur unvollkommen, da es nur einen Teil der beschlagnahmten, verbotenen und wieder freigegebenen Bücher enthält und verhältnismäßig recht wenigen zugänglich ist. Und wenn nun auch nicht alle Fälle, in denen sich der Sortimenter strafbar machen kann, durch Schaffung einer derartigen Zentrale,

die selbstverständlich mit dem Börsenblatt in engster Fühlung zwecks Bekanntgabe ihrer Listen stehen müßte, vermieden werden können, so wäre eine gewisse Sicherung für den Sortimenter dadurch doch geschaffen. Einer Unterweisung darüber, was ausgesprochen pornographische Literatur ist, bedarf er nicht, wohl aber werden ihm diese Auskünfte in allen den Fällen von Nutzen sein, wo bereits eine polizeiliche Maßnahme oder ein richterliches Urteil bei weniger leicht als unsittlich erkennbaren Büchern ergangen ist. Wir aber hätten statt der Worte einmal Taten und das beruhigende Gefühl, unter den obwaltenden Verhältnissen getan zu haben, was getan werden kann, um die berechtigten Interessen des Buchhandels zu schützen und ihn vor dem Vorwurfe der Beteiligung an dem Vertriebe unsittlicher Literatur zu bewahren.

**Post.** — Im Postscheideverkehr wird — insbesondere von den Kontoinhabern mit zahlreichen Umsätzen — von den Sammelüberweisungen — das sind solche, bei denen Aufträge für mehrere Empfänger in einer Überweisung zusammengefaßt werden — lebhafter Gebrauch gemacht. An Stelle des Abschnitts des roten Überweisungsformulars können in diesen Fällen vom Auftraggeber kleine Zettel zu Mitteilungen an die Gutschriftempfänger benutzt werden. Für diese Zettel hat das Reichs-Postamt jetzt besondere Formulare eingeführt, die in Blöcken zu 100 Stück — zum Preise von 15 s für einen Block — von den P.-Sch.-A. an die Kontoinhaber abgegeben werden. Die Formulare können auch durch die Privatindustrie hergestellt werden unter der Voraussetzung, daß sie mit den amtlich hergestellten genau übereinstimmen. Vom 1. Januar 1912 ab dürfen den Sammelüberweisungen Zettel, die mit den amtlich hergestellten nicht übereinstimmen, nicht mehr beigelegt werden.

**Ein musikalischer Preiswettbewerb in Paris.** — Zu Pfingsten 1912 wird, der „N. Fr. Pr.“ zufolge, in Paris ein großer musikalischer Preiswettbewerb stattfinden. In den Dienst dieses Musikfestes, das von der Pariser Munizipalbehörde organisiert wird, haben sich zahlreiche hervorragende Männer gestellt, unter denen die erste Ankündigung folgende Namen anführt: Camille Saint-Saëns, Massenet, Gabriel Fauré, Widor, Paladilhe, Th. Dubois, Laurent de Rillé, Henri Marschal, Gabriel Parès, Auguste Chapuis, Chevillard, Gabriel Pierné, Th. Dureau, Vidal, Louis Gaune, Eug. d'Harcourt, E. Balay. In den nächsten Tagen werden an die Musikgesellschaften und Gesangsvereine Europas und Amerikas 25 000 Einladungen verschickt werden, denen das Programm des Musikkonkurses beigelegt werden wird. Die Summe der ausgesetzten Preise beträgt ungefähr 200 000 Fr.

**Ein Internationaler Kongreß für Mutterschutz und Sexualreform,** durch den Deutschen Bund für Mutterschutz einberufen, wird vom 28. bis 30. September in Dresden tagen. Hervorragende Fachgelehrte des In- und Auslandes werden über den Stand der Mutterschutzfrage in ihren Ländern referieren und auf Grund der gewonnenen Erfahrungen über den weiteren Ausbau der Mutterschutzidee und der damit in engstem ursächlichen Zusammenhange stehenden Sexualreform beraten.

**Der Verband Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine** tagt in diesem Jahre vom 21. bis 24. September in Münster i. W. Auf der Tagesordnung stehen u. a. das Wettbewerbswesen, neuzeitliche Bauordnungen, technisches Schulwesen, Architektenkammern, Normalien für Hausentwässerungen, ferner der zweite Teil des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen und die Einführung besonderer Baugerichte.

**Der internationale Anti-Tuberkulose-Kongreß,** der im September in Rom stattfinden sollte, ist aus Rücksicht auf Organisations- und Mitarbeiterschaftsfragen, entsprechend einem Wunsche des ausländischen Komitees, auf den April 1912 verschoben worden.

**Deutscher Richtertag in Dresden.** — Am 12. und 13. September wird in der Internationalen Hygiene-Ausstellung zu Dresden der 2. Deutsche Richtertag abgehalten werden.